

MTV Hanstedt



Satzung

Vereinssatzung des MTV Hanstedt von 1911 e.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Männer-Turn-Verein Hanstedt von 1911 e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Hanstedt und ist durch die Eintragung in das Vereinsregister rechtskräftig.
Angeschlossen ist er als Mitglied dem Kreissportbund Harburg-Land e.V.

§ 2

Der MTV Hanstedt von 1911 e.V. mit Sitz in Hanstedt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 4

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Amateurgedanken.

§ 5

Der Zusammenschluss erfolgt auf freiwilliger Grundlage.

II. Mitgliedschaft

§ 6

Die Mitgliedschaft erfolgt auf freiwilliger Grundlage.
Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Jugendlichen.
Ordentliche Mitglieder sind:

1. aktive Mitglieder
2. passive Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können dem Verein zur Teilnahme an den Übungen und Spielen beitreten.

Sie haben kein Stimmrecht und dürfen kein Amt bekleiden.

Jungen und Mädchen vom 2. bis zum 14. Lebensjahr können mit dem Einverständnis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten dem Verein beitreten und am Turn- und Spielbetrieb teilnehmen.

Als passive Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die gewillt sind, die gute Sache des Vereins zu fördern.

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit ernannt werden, wer sich durch die Förderung des Turn- und Spielbetriebes in- und um den Verein große Verdienste erworben hat.

§ 7

Die Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftliche Anmeldung erworben. Mit der Aufnahme erkennt der Anmeldende die Vereinssatzung als für sich verbindlich an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Mitgliedschaft ab, ist Berufung zulässig. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Eine Ablehnung der Aufnahme muss schriftlich erfolgen, braucht aber nicht begründet zu werden. Sind seit der Anmeldung 4 Wochen verstrichen, ohne dass der Vorstand die Aufnahme abgelehnt hat, so gilt die Aufnahme als erfolgt.

Die Mitgliedschaft erfolgt für mindestens 1 Jahr.

Die Vereinsbeiträge sollten durch Einzugsermächtigung erhoben.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschließung
4. durch Auflösung des Vereins

Die Mitglieder können bis zum 15.06. zum 30.06. sowie bis zum 15.12. zum 31.12. des lfd. Jahres oder nach einem Jahr der Mitgliedschaft austreten. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, Kinder und Jugendliche werden durch den gesetzlichen Vertreter an- und abgemeldet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluss:

1. Wenn es seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung 6 Monate nicht bezahlt hat.
2. Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinszwecke, die Vereinssatzung oder die Turn- und Spielordnung.
3. Mit Beginn des Ausschlussverfahrens ist das betroffene Mitglied automatisch von allen Vereinsämtern suspendiert.

Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe mitzuteilen. Berufung an die Mitgliederversammlung ist wie unter § 7 zulässig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Gründe des Ausschlusses müssen vertraulich behandelt werden.

Bei Ausscheiden aus dem Verein, Auflösung oder Aufhebung des Vereins, verlieren die Mitglieder alle Anrechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Das Recht auf Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Übungsplätzen und Geräte für die nach § 2 bezeichneten Zwecke nach Maßgabe der Turn- und Spielordnung steht den Mitgliedern zu. Ausgenommen ist die Tennisabteilung für die eine eigene Regelung besteht.

§ 10

Der Verein hat Versicherungen gegen Unfall und Haftpflicht abzuschließen.

§ 11

Jedes Mitglied hat die Pflicht, durch untadeliges Verhalten in- und außerhalb des Spielbetriebs den Verein zu vertreten. Die Eigenständigkeit der Jugendabteilungen ist zu fördern. Die Jugendlichen fühlen sich dem Gesamtwohl des Vereins verpflichtet.

§ 12

Mitglieder, die dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Vermögensschaden verursachen, sind dem Verein haftbar.

§ 13

Der Verein hat die Pflicht, den Mitgliedern einen ordnungsmäßigen Ablauf der Sportausübung zu gewährleisten.

§ 14

Alle Mitglieder können Anträge stellen und Berufung einlegen. Alle Mitglieder haben in Versammlungen gleiches Stimmrecht, ausgenommen Jugendliche.

§ 15

Zur Deckung der Kosten haben die Mitglieder einen jährlichen Beitrag bis zum 30.03. zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung im 1. Quartal für das Geschäftsjahr festgelegt. Eintrittsgebühren werden nicht erhoben. Bei Wiedereintritt ist ein halber Jahresbeitrag rückwirkend zu entrichten. Der Vorstand hat das Recht, Ermäßigung, Stundung oder Erlass der Mitgliedsbeiträge zu gewähren.

§ 15a

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 16

Der Verein kann für irgendwelche durch turnerische oder spielerische Betätigung oder sonstige Veranstaltungen eingetretene Unfälle oder Sachschäden seiner Mitglieder oder Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden.

§ 16a

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 17

Das Geschäftsjahr, Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

IV. Organe des Vereins

§ 18

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Erweiterter Vorstand

§ 19

Die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Sie ist das höchste Organ des Vereins.

§20

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: Die Entgegennahme des Geschäftsberichts durch den Vorstand und der Berichte der Fachabteilungsvorstände und der Rechnungsprüfer. Beschlussfassung über an die Mitgliederversammlung gerichtete Anträge. Entlastung des Vorstandes – Wahlen/Satzungsänderungen – Festsetzen der Mitgliedsbeiträge.

§ 21

Die Mitgliederversammlung wird durch den Schriftwart im Auftrag des Vorsitzenden einberufen. Sie findet im 1. Quartal statt. Weitere Mitgliederversammlungen beruft der Vorsitzende nach Bedarf oder wenn 1/3 der Mitglieder diese unter schriftlicher Begründung fordern, ein. Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird bekannt gegeben durch Anschlag im Aushangkasten des MTV Hanstedt, mindestens 10 Tage vorher. Anträge jedes stimmberechtigten Mitgliedes müssen 3 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

§ 22

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mehrheit ist nach der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen mit. Anträge werden in der Mitgliederversammlung sowie im Vorstand zum Beschluss erhoben, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden für diesen Antrag stimmen (soweit die Satzungen nicht eine andere Mehrheit verlangen). Die Abstimmungen sind öffentlich, wenn nicht von mehr als 2 Mitgliedern geheime Abstimmung verlangt wird.

§ 23

Beschlüsse, die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gefasst werden, sind vom Schriftwart im Versammlungsprotokoll niederzuschreiben. Nach Genehmigung der Niederschrift durch die Mitgliederversammlung ist diese vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter und vom Schriftwart durch Unterschrift zu beurkunden.

§ 24

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. seinem Stellvertreter
5. dem Schriftwart
6. dem Jugendleiter

Die Vorstandsmitglieder dürfen nur eines der von 1-6 genannten Ämter ausüben.

§ 25

Der Vorstand bildet mit den einzelnen Abteilungsleitern den erweiterten Vorstand. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder unter ihnen der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder wenn 3 der 6 Vorstandsmitglieder es verlangen, vom Vorsitzenden einberufen.

§ 26

Dem Vorstand als geschäftsführendes Organ obliegt:

1. die Leitung des Vereins
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. die Verwaltung und Behandlung aller Finanzangelegenheiten des Vereins
4. die Anstellung von Lehrkräften und Angestellten des Vereins
5. die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung

§ 27

Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand und setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand fest.

§ 28

Der Kassenwart verwaltet alle Geldangelegenheiten des Vereins. Die Rechnungslegung erfolgt in der Jahreshauptversammlung im 1. Quartal des Jahres. Beiträge und sonstige Gelder werden bei einem Kreditinstitut hinterlegt. Laufende Ausgaben hat er fristgemäß zu zahlen. Außerordentliche Ausgaben dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Den Haushaltsplan für das neue Rechnungsjahr hat der Kassenwart so rechtzeitig vorzubereiten, dass er in der letzten Vorstandssitzung vor der Jahreshauptversammlung beraten werden kann.

§ 29

Der Schriftwart sorgt für das gesamte Schriftwesen des Vereins. Er führt die Mitgliederliste nach Name, Alter und Anschrift. Er sorgt in der Versammlung für die Eintragung in die Anwesenheitsliste und führt die Verhandlungsniederschrift.

§ 30

Der Jugendwart ist für die gesamte Jugendarbeit des Vereins verantwortlich. Er ist zu allen Vereinsangelegenheiten, die Jugendarbeit betreffen, heranzuziehen. Zur Förderung einer lebendigen Jugendarbeit wird die Arbeit in den Jugendabteilungen auf möglichst breite Grundlage gestellt. Jede Form von jugendlicher Gemeinschaftsbestätigung sportlicher und kultureller Art kann in den Jugendabteilungen betrieben werden. Bei der Wahl des Jugendwartes sind alle Mitglieder ab 16 Jahren stimmberechtigt.

§ 31

Der 2. Vorsitzende hat die Aufgabe den 1. Vorsitzenden, wenn dieser in der Ausübung seines Amtes verhindert ist (Urlaub, Krankheit) zu vertreten. Er hat außerdem für Veranstaltungen kultureller Art Sorge zu tragen.

§ 32

Der stellvertretende Kassenwart hat die Aufgabe, die pünktlichen Beitragseingänge aller Mitglieder zu überwachen. Er arbeitet eng mit dem Kassenwart zusammen und übernimmt seine Aufgabe, wenn dieser an der Ausführung verhindert ist.

§ 33

Scheiden während des Jahres Vorstandsmitglieder aus, wird dessen Amt einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Eine Ergänzungswahl nimmt die Mitgliederversammlung vor.

§ 34

Zwei Rechnungsprüfer werden in der Hauptversammlung für das laufende Rechnungsjahr gewählt. Sie haben die Pflicht, die Vermögensverwaltung und die Kassenführung des Vereines zu überwachen. Über jede Prüfung haben sie in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen nicht länger als 2 Jahre hintereinander im Amt sein. Vorgefundene Mängel sind sofort dem 1. Vorsitzenden zu melden.

§ 35

Die Vorstände der Fachabteilungen sind für den geordneten Sportbetrieb ihrer Abteilung verantwortlich. Sie haben die Vorarbeiten und die Durchführung der sportlichen Veranstaltungen zu erledigen. Ausgaben dürfen sie ohne Genehmigung des Kassenwartes nicht beschließen.

§ 36

Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren. Es wird gewählt im

1. Jahr nach der Wahl des Gesamtvorstandes: der Schriftwart,
2. Jahr der 2. Vorsitzende und der Jugendwart,
3. Jahr der Kassenwart,
4. Jahr der 1. Vorsitzende und der 2. Kassenwart.

§ 37

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftwart vertreten, so dass diese 4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind. Handlungen, Erklärungen und Zeichnungen dieses Vorstandes sind für den Verein verbindlich.

Das Vereinsvermögen gehört dem Verein als solchen, nicht den einzelnen Mitgliedern.

V. Satzungsänderungen

§ 39

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

VI. Auflösung des Vereins

§ 40

Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Verwaltung der Gemeinde Hanstedt zur Förderung des Sports zu übertragen. Vorrangig soll die Gründung eines neuen Sportvereins gefördert werden.

§ 41

Alle nicht in diesen Satzungen vorgesehenen Fälle bedürfen der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand

- 1. Vorsitzende**
- 2. Vorsitzender**
- 1. Kassenwart**
- 2. Kassenwart**
- Schriftwart**
- Jugendwart**

Diese Satzung wurde am 06.09.2024 von der Mitgliederversammlung angenommen, sie löst damit die vorhergehende ab.

Hanstedt den 06.September 2024

Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Lüneburg, VR 110206

Vereinsanschrift:

MTV Hanstedt e.V.
Winsener Straße 62
21271 Hanstedt
Telefon: 04184 - 1629

Email: info@mtv-hanstedt.de
Internet: www.mtv-hanstedt.de